

mokratischen Republik vor, ebenso späterhin eine Abschrift der etwa auf Erinnerung oder sofortige Beschwerde gegen den Kostenfestsetzungsbeschuß ergangenen Entscheidungen. Soweit die Kostenfestsetzungsbeschlüsse auf das Urteil gesetzt sind, erübrigt sich eine besondere Behandlung mit Rücksicht darauf, daß diese Urteile vor Erteilung der vollstreckbaren Ausfertigung dem Ministerium der Justiz der Deutschen Demokratischen Republik vorzulegen sind.

Ich bitte, die Gerichte hiervon zu verständigen und über das zu diesem Zweck Veranlaßte zu berichten.

Fechner

#### DOKUMENT NR. 187

Deutsche Demokratische Republik  
Ministerium der Justiz  
Der Minister

7021 — I — 1369/50

Berlin NW 7, den 4. Juli 1950  
Dorotheenstraße 49/52  
Tel.: 42 00 18  
App.: 1666

#### Rundverfügung Nr. 87/50

An  
die Landesregierungen  
— Justizministerium —

Betrifft: Zwangsvollstreckung gegen  
Rechtsträger von Volkseigentum

Durch Rundverfügung des Chefs der Deutschen Justizverwaltung der Sowjetischen Besatzungszone in Deutschland vom 4. Februar 1949 an die Landesjustizministerien (7021 — III 5 — 111/49) war verfügt worden, daß alle Anträge, die die Einleitung einer Vollstreckungshandlung gegen eine Vereinigung Volkseigener Betriebe zum Gegenstand haben, vor Behandlung mit Bericht dem damaligen Ausschuß zum Schutze des Volkseigentums über die damalige Deutsche Justizverwaltung vorzulegen sind. Gemäß dem Gesetz zur Überleitung der Verwaltung vom 12. Oktober 1949 (Gesetzblatt S. 17) trat inzwischen an die Stelle des Ausschusses zum Schutze des Volkseigentums das Ministerium des Innern, Hauptabteilung Amt zum Schutze des Volkseigentums, und an die Stelle der Deutschen Justizverwaltung das Ministerium der Justiz der Deutschen Demokratischen Republik.

Nach Erlaß dieses Rundschreibens sind Rechtsträger des Volkseigentums auch außerhalb des Sektors der Produktion geschaffen worden und haben große Bedeutung erlangt. Das von ihnen verwaltete Volkseigentum unterscheidet sich in rechtlicher Hinsicht in keiner Weise von dem, das von den Vereinigungen Volkseigener Betriebe verwaltet wird. Hieraus folgt, daß diese Rechtsträger auch in Bezug auf die Frage der Zwangsvollstreckung eine gleiche Behandlung erfahren müssen.

Ich bestimme deshalb, daß das Rundschreiben vom 4. Februar 1949 auf alle Fälle angewandt wird, in denen es sich um Anträge der vorbezeichneten Art handelt, die gegen Rechtsträger von

Volkseigentum gerichtet sind und die Vollstreckung in Volkseigentum zum Ziele haben, so z. B. gegen die Handelsorganisation Freie Läden, die Handelszentralen, die MAS, die Kommunalwirtschaftsunternehmen u. a. Weiterhin ist das Rundschreiben vom 4. Februar 1949 mit dieser Maßgabe auch auf alle Rechtsträger von Volkseigentum anzuwenden, die erst nach Erlaß dieser Rundverfügung neu begründet werden.

Zu den von dieser Rundverfügung betroffenen Anträgen gehören, wie auch schon in dem Rundschreiben vom 4. Februar 1949 ausgeführt wurde:

Anträge auf Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung oder sonstige Anträge auf Erteilung der Vollstreckungsklausel, Anträge auf Erlaß eines Vollstreckungsbefehls, auf Erlaß eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung, Klagen auf Erlaß eines Vollstreckungsurteils nach § 722 ZPO, Klagen auf Erteilung der Vollstreckungsklausel nach § 731 ZPO, sofern diese Anträge oder Klagen gegen einen Rechtsträger von Volkseigentum gerichtet sind sowie Kostenfestsetzungsanträge. Diese sind mit folgender Maßgabe zu behandeln:

Statt einer vollstreckbaren Ausfertigung ist nur eine einfache Ausfertigung des Kostenfestsetzungsbeschlusses zu erteilen. Gleichzeitig legt das Gericht eine Abschrift des Kostenfestsetzungsbeschlusses über das Ministerium der Justiz der Deutschen Demokratischen Republik dem Ministerium des Innern, Hauptabteilung Amt zum Schutze des Volkseigentums, vor, ebenso späterhin eine Abschrift der etwa auf Erinnerung oder sofortige Beschwerde gegen den Kostenfestsetzungsbeschuß ergangenen Entscheidungen. Soweit die Kostenfestsetzungsbeschlüsse auf das Urteil gesetzt sind, erübrigt sich eine besondere Behandlung mit Rücksicht darauf, daß diese Urteile vor Erteilung der vollstreckbaren Ausfertigung dem Ministerium des Innern vorzulegen sind.

Ich bitte, die Gerichte hiervon zu verständigen und über das zu diesem Zwecke Veranlaßte zu berichten.

gez.: Fechner.

#### DOKUMENT NR. 188

Der Ministerpräsident  
des Landes Brandenburg  
Hauptabteilung Justiz

GZ.: 5242 Ziv/7022 E — 1084/51

Potsdam, den 21. Mai 1951  
Friedrich-Engels-Str. 2, Zim. 120  
Tel. 43 05, App. 21

#### Rundverfügung Nr. 139/51

An  
den Oberlandesgerichtspräsidenten  
die Landgerichtspräsidenten,  
die aufsichtführenden Richter bei den  
Amtsgerichten,  
den Leiter der Richterschule Schloß  
Babelsberg.

Betr.: Zwangsvollstreckung gegen eine  
Religionsgemeinschaft des öffentlichen  
Rechts

Nachstehend teile ich die Rundverfügung  
Nr. 42/51 des Herrn Ministers der Justiz

der Deutschen Demokratischen Republik  
zur Kenntnisnahme und genauen Beach-  
tung mit.

Hoeniger  
Hauptabteilungsleiter

Beglaubigt:  
Hoffmann  
Justizangestellte.

Deutsche Demokratische Republik  
Ministerium der Justiz  
Der Minister

6010 — I — 570/51

Berlin, den 14. März 1951  
App. 1666

#### Rundverfügung Nr. 42/51

Betr.: Zwangsvollstreckung gegen eine  
Religionsgemeinschaft des öffentlichen  
Rechts

§ 3 Abs. 2 des Preußischen Gesetzes über die Zwangsvollstreckung gegen juristische Personen des öffentlichen Rechts vom 11. 12. 1934 (Preuß. Ges. S. S. 457) sieht für den Fall der Zwangsvollstreckung gegen eine Religionsgemeinschaft des öffentlichen Rechts eine Verständigung zwischen der Staatsaufsichtsbehörde und dem Kirchnaufsichtsorgan vor. Diese Bestimmung ist als eine Folgeerscheinung des Vertrages des Freistaates Preußen mit den evangelischen Landeskirchen vom 26. 6. 1931 zu werten. Sie bezweckt die Sicherstellung der staatlichen Kontrolle über die Finanzwirtschaft der Religionsgemeinschaft im Hinblick auf die nach dem Vertrag durch den Staat zu gewährenden Dotationen.

Aus diesem Motiv der fraglichen Bestimmung ergibt sich, daß sie heute nicht mehr anwendbar sein kann. Obwohl auch heute noch seitens des Staates den Kirchen erhebliche Dotationen gegeben werden, so erfolgt dies doch unabhängig von den politischen Zielen, die 1931 vom Preußischen Staat verfolgt wurden und die für die Ausgestaltung des Vertrages bestimmend waren. Die Regelung des § 3 Abs. 2 a. a. O. befand sich schon bei Erlaß des Gesetzes nicht im Einklang mit der in Art. 137 der Verfassung von Weimar bestimmten grundsätzlichen Trennung zwischen Kirche und Staat. Nach dem Wegfall jener politischen Motive und im Hinblick auf die Notwendigkeit einer konsequenten Durchführung des Grundsatzes des Art. 43 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik besteht heute keine Veranlassung mehr, vor einer Zwangsvollstreckung gegen eine Religionsgemeinschaft des öffentlichen Rechts Verhandlungen zwischen der Staatsaufsichtsbehörde und dem Kirchnaufsichtsorgan durchzuführen. § 3 des Gesetzes über die Zwangsvollstreckung gegen juristische Personen des öffentlichen Rechts vom 11. 12. 1934 (Preuß. Ges. S. S. 457) ist deshalb nicht mehr anzuwenden, wenn es sich um eine Vollstreckungsmaßnahme gegen eine Religionsgemeinschaft des öffentlichen Rechts handelt.

Fechner.